

Anzeige

einer öffentlichen Vergnügung
(Art. 19 LStVG)



GEMEINDE
OFFENBERG

*Landkreis Deggendorf
im Naturpark
Bayerischer Wald*



Veranstalter			
Familienname (Geb.name), Vorname		Geb.datum	
Geburtsort		Staatsangehörigkeit	
Anschrift			
Tag der Veranstaltung			
☒ Am/Vom –bis		☐ regelmäßig am	
Höchstes Eintrittsgeld (oder sonstiges Entgelt)	Zugelassene Personen (Höchstzahl)	Fassungsvermögen (Anzahl Sitzplätze)	Größe des Raumes (m²)
Ort der Veranstaltung			
Art der Vergnügung			
Art der Musikdarbietung			
Erklärung zur Meldung an die Gema Mit der Meldung der Daten an die Gesellschaft für musikalische Ausführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) bin ich / sind wir einverstanden: ☐ ja ☐ nein Hinweis gemäß Datenschutzgesetz: Zur Abgabe dieser Erklärung besteht keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung!			
Ort, Datum Offenberg,		Unterschrift des Antragstellers	

Wird von der Gemeindeverwaltung ausgefüllt

Der Eingang der Anzeige wird bestätigt	Datum	
Die Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltung wird hiermit jederzeit widerruflich erteilt.		
Die Auflagen und Hinweise auf der Rückseite sind zu beachten.		

Ort, Datum Offenberg,
(Dienstsiegel)
Unterschrift (Behörde)

Verteiler ☐ Antragsteller	☐ Polizei	☐ Gema	☐ Behörde
---	----------------------------------	-------------------------------	----------------------------------

Auflagen

1. Das Tanzlokal muss den bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen.
2. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Tanzlokal und den dazugehörigen Räumen hat der Veranstalter zu sorgen. Die Kosten hierfür hat der Veranstalter zu tragen.
3. Die Bestimmung über den Schutz Jugendlicher sind einzuhalten (Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit - JuSchG– vom 23.07.2022, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2021 – BGBl I S. 742)
4. Durch die Veranstaltung darf die Nachtruhe der In- und Umwohner nicht gestört werden.
5. Sicherheitsorganen ist jederzeit unentgeltlich Zutritt zu gewähren.
6. Den Vorschriften über gemeindliche Abgaben ist Rechnung zu tragen.
7. Gesuchsteller hat vor der Gemeindebehörde unterschriftlich zu erklären, dass er sich vorstehenden Auflagen unterwirft und die etwa entstehenden Kosten der Überwachung übernimmt.

Auf die Verpflichtung zum Erwerb des Musikaufführungsrechtes über die GEMA wird verwiesen.

Auszug aus dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung vom 09.04.2021

§ 4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

- (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
 2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche
- weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

- (4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkoposteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.

- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.

- (3) Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.